

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Stau- und Wasserkraftanlage „Hammerschmiede Naichen“, Fl.-Nrn. 1535/4 u. 1535/6 Gmk. Langenhaslach; Fl.-Nrn. 105/14 u. 105/5 Gmk. Behlingen;
Errichtung einer Fischaufstiegsanlage durch den Bezirk Schwaben;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5 und 7 UVPG**

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag des Bezirkes Schwaben, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, vom 10. Januar 2022 führt das Landratsamt Günzburg das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren durch für den Gewässerausbau zum Zwecke der Herstellung einer Fischaufstiegsanlage in Form eines naturnah gestalteten Umgehungsbaues auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 150/1 und 105/5 sowie auf den Gewässerflurstücken Fl.-Nrn. 105/13 und 105/15 der Gemarkung Behlingen bei der bestehenden Stau- und Wasserkraftanlage „Hammerschmiede Naichen“ an der Kammel (Gewässer II. Ordnung).

Über die Fischaufstiegsanlage soll eine Wassermenge von 250 l/s abgeleitet und dadurch die gewässerökologische Durchgängigkeit der Kammel im Bereich der Stau- und Wasserkraftanlage „Hammerschmiede Naichen“ wiederhergestellt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hatte das Landratsamt Günzburg nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte standortbezogene Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft.

Besondere örtliche Gegebenheiten im näheren oder weiteren Umfeld der plangegegenständlichen Maßnahme gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien bestehen mit Ausnahme des technisch-historischen Baudenkmals „Hammerschmiede Naichen“ nicht.

Im direktem Umgriff des Wasserkraftwerks sowie des Fischbaches sind weder gesetzlich geschützte Flächen, Fundorte der Artenschutzkartierung noch sonstige Schutzflächen der Punkte 2.3.1 bis 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden. Im weiteren Umfeld sind kartierte Biotopstrukturen vorhanden, in die aber nicht eingegriffen wird.

Das Wasserkraftwerk mit Fischbach befindet sich aufgrund der Lage in der Flussaue zwar im natürlichen Überschwemmungsgebiet; es ist jedoch kein Überschwemmungsgebiet nach § 73 WHG festgesetzt.

Die Wasserkraftanlage Naichen ist Teil des technisch-historischen Baudenkmals (D-7-74-162-43) Hammerschmiede Naichen. Die gesetzlich geforderte Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Kammel im Bereich der Stau- und Wasserkraftanlage ist notwendige Voraussetzung für die Erlaubnis zum Weiterbetrieb. Ohne die Durchführung der plangegegenständlichen Maßnahme kann das Baudenkmal, darunter die historische Turbine, nicht für Museumsvorführungen genutzt werden und wäre dann nicht mehr funktionsfähig. Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz oder des architektonisch-landschaftlichen Gesamtbildes durch das Vorhaben steht nicht zu befürchten.

Für die Herstellung der FAA wird in eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche eingegriffen. Es handelt sich vorwiegend um Intensivgrünland sowie in geringem Umfang um artenreiche Ufersäume. Die Planung wurde jedoch bereits im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, sodass nach deren fachlicher Beurteilung eine naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht nicht besteht und längerfristige nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Es wird im Gegenteil eine Verbesserung für die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaft erzielt. Die Maßnahme liegt im wasserwirtschaftlichen, fischereilichen und naturschutzfachlichen Interesse (siehe auch nachfolgende Ziffer II Nr. 5).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind mit dem Vorhaben folglich nicht verbunden.

Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Günzburg, den 23.05.2022
Landratsamt Günzburg
Nr. 42 Az. 6430.0/2

Behringer
Regierungsinspektor